

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 364

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 06.05.2024

Nr. 5, a 31. Jahrgang

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2024	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2024	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2024.....	7

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung
Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de
Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: [amtsblatt.amt-odervorland.de](https://www.amtsblatt.amt-odervorland.de); als Newsletter zum Download
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.357.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.473.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	418.300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	203.500,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.637.500,00 €
Auszahlungen auf	2.735.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.145.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.411.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	492.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	308.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-----|---|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | | 610 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | | 300 v. H. |

**§ 6
Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000,00 €**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen

Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**

festgesetzt.

Berkenbrück, den 13.03.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Aufgrund der §§ 67* analog, § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**Am 1. Dezember 2024 treten Änderungen in § 69 gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) in Kraft.*

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 17.05.2024 im Amt Odervorland, Amt 1 - Kämmerei, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Briesen (Mark), den 23.04.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.089.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.276.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.697.400,00 €
Auszahlungen auf	7.769.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.963.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.108.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.734.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.509.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	151.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 655 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **600.000,00 €**
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

Briesen (Mark), den 11.03.2024

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Aufgrund der §§ 67* analog, § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**Am 1. Dezember 2024 treten Änderungen in § 69 gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) in Kraft.*

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 17.05.2024 im Amt Odervorland, Amt 1 - Kämmerei, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Briesen (Mark), den 23.04.2024

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.209.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.141.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	275.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.186.800,00 €
Auszahlungen auf	3.804.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.556.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.291.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	630.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	308.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	205.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

	(Grundsteuer A) auf	630 v. H.
1.2	für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	315 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000,00 €**
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**
 festgesetzt.

gez. Marlen Rost
Amsdirektorin

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Aufgrund der §§ 67* analog, § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**Am 1. Dezember 2024 treten Änderungen in § 69 gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) in Kraft.*

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 17.05.2024 im Amt Odervorland, Amt 1 - Kämmerei, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Briesen (Mark), den 23.04.2024

gez. Marlen Rost
Amsdirektorin